



Im Vorfeld der Durchführung von Gruppenfreizeiten werden folgende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz beachtet und sind eigenverantwortlich durch die Verantwortlichen

Träger: Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland
Kontaktaten: Am Hang 1, 24539 Neumünster
umgesetzt worden.

1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn

0 Kennzeichnen wo Fahrzeuge zur Anreise/ Abreise abgestellt/geparkt werden können (z.B. Fahrräder, Roller usw.) sind angebracht.

0 Die Übergabe der Teilnehmer*innen (=TN) erfolgt kontrolliert. Zu Beginn der Freizeit müssen Kinder und Jugendliche (Eltern) in ggf. gekennzeichneten Wartezonen warten. Sie werden von festgelegten zuständigen Personen einzeln hineingebeten und über die Verhaltensregeln aufgeklärt. Dies kann u.U. auch im Bus (z.B. Herbstfreizeit) erfolge. Am Ort der Freizeit werden zudem Aushänge über die Verhaltensregeln gemacht

0 Der Schutz dieser Personen/vor diesen Personen ist durch Mundschutz, sichergestellt

0 Abstandsregeln können in der Wartezone eingehalten werden.

0 Kinder und Jugendliche müssen sich vor der Freizeit anmelden. Ein Anmeldebogen muss von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden, auch zwecks Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

0 Vor dem Einlass und im Anmeldeformular werden Krankheitssymptome zu den Besucher*innen und in Kontakt stehenden Familienangehörigen abgefragt. Am Einlass werden diese zusätzlich abgefragt und eingeschätzt.

0 Es sind alle Teilnehmenden in einer Liste mit Namen und Kontakt Daten zu erfassen. Bei der Erfassung der Daten ist sichergestellt, dass die Stifte-Nutzung/ wer fasst was nicht zu einem möglichen Infektionsweg wird).

0 Alle Listen/Anmeldungen/Veranstaltungsdokumentationen werden zentral bei der oben benannten Verantwortungstragenden Person/Institution für mind. sechs Wochen aufbewahrt und bei Verlangen vollständig an die zuständige Gesundheitsbehörde herauszugeben. Die Teilnehmenden sind darüber hinsichtlich des Datenschutzes aufgeklärt.

0 Bei Minderjährigen hat eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzuliegen

0 Vorabinformationen über die Hygiene-Regeln sind an die Teilnehmenden/Mitarbeitenden (in für sie und ihre Angehörigen verständlicher Ausfertigung) gegeben worden.

0 Sind Angehörige erkältet, muss die für die Veranstaltung verantwortliche Person informiert werden.

0 Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen wie Fieber oder Husten nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

0 Mund-Nasen-Bedeckung Es besteht keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Auf der Freizeit gilt die gesamte Gruppe als eine Kohorte (max. 50 Personen).



0 Um die Kohortenregelung aufrecht zu erhalten, gibt es auf Freizeiten keine Ausflüge, Überfälle oder Besuche dritter Personen.

0 Es werden maximal 2 Einkäufer*innen bestimmt, die – so selten wie nötig – sich um die Einkäufe während der Freizeit kümmern. Dazu tragen diese eine MNB und desinfizieren sich vor Betreten der Freizeiteinrichtung die Hände.

0 Es wird ein festes Küchenteam, so klein wie möglich, bestimmt. Die Essenszubereitung erfolgt mit MNB und Einmalhandschuhen. Es wird sichergestellt, dass andere Personen – MA und TN – keinen Zutritt zur Küche haben.

0 Alle Mitwirkenden sind in Bezug auf die Hygienemaßnahmen geschult und ausreichend informiert

Umgang mit erkrankten Personen

0 Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Präsenzbetrieb der jeweiligen Einrichtung nur nach einer ärztlichen Abklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

0 Zu Risikogruppen: Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich. .

0 Bei Verdachtsfällen einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird umgehend das örtliche Gesundheitsamt hinzugezogen.

2. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

0 Es gibt einzelne Mitarbeiter*innen, die sich nur um die Einhaltung der Hygienevorschriften kümmern.

0 Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert, auf ihre Gesundheit zu achten und nicht an ihrem Arbeitsplatz zu erscheinen, wenn sie eine Atemwegserkrankung haben oder sich krank fühlen.

0 Hinweise zu den Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts sind im Eingangsbereich, in den Toiletten und in der Küche auszuhängen. Diese werden beim Betreten der Einrichtung den erläutert.

0 Den Mitarbeitenden stehen geeignete Desinfektionsmittel für die Reinigung zur Verfügung

0 ggf. werde weitere Maßnahmen durch den Träger des Freizeitortes umgesetzt.

0 Eine Dokumentation eines Gruppenangebots und der Gruppenteilnehmenden muss erfolgen.

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

0 Toilettenräume dürfen nur von jeweils einer Person betreten werden.

0 Vor und nach der Benutzung sind die Hände, vor Toilettenraumeingang, zu desinfizieren.

0 Die Desinfektion von Toilettenräumen und Sanitär auch während der Veranstaltung ist mit einer Zuständigkeit geklärt. Kinder und Jugendliche übernehmen dies selber (ggf. Hilfestellung oder Überprüfung notwendig – extra Dienst – ideal: alle 2 Stunden, mind. jedoch 4* täglich).

0 Für die Kinder und Jugendlichen muss jeweils ein Toilettenraum nach Geschlechtertrennung zur Verfügung stehen, für die Mitarbeitenden jeweils ein weiterer.



Ev. Luth. Kirchengemeinde Neumünster – Gadeland
Pastor Ole Kosian
Fon: 0 43 21 / 7 79 29
pastor.kosian@gmail.com



0 Auf das gründliche Händewaschen nach Toilettennutzung wird seitens der Mitarbeitenden hingewiesen. Zusätzlich ist ein entsprechender Aushang in den Toilettenräumen anzubringen

0 In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

3. weitere Maßnahmen, Absage

0 Die Kirchengemeinde, aber auch die für die Freizeit Hauptverantwortlichen behalten sich vor, je nach offizieller – aber auch subjektiver – Einschätzung des Infektionsrisikos, ggfs. auch kurzfristig (im Extremfall: am Abreisetag oder während der Freizeit) weitere Hygienemaßnahmen zu ergreifen oder im schlimmsten Fall die Veranstaltung auch ersatzlos abzusagen bzw. zu beenden.

Die Kirchengemeinde trägt dann die ihr entstandenen Kosten (Stornogebühren, Rückreise nach Gadeland etc.), nicht jedoch Kosten, die dadurch entstehen könnten, dass Eltern früher aus dem Urlaub zurückkommen müssten, für mögliche Betreuungs- oder andere Reisekosten o.Ä.

Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift ,